Freitag, 27. November. (Abend-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

№ 8844. Die „Danziger Zeitung" erscheint wöchentlich 12 Mal. — Bestellungen werden in der Expedition (Ketterhagergasse No. 4) und auswärts bei allen Kaiserl. Postanstalten angenommen. Preis pro Quartal 1 ℛ 15 Sgr. Auswärts 1 ℛ 20 Sgr. — Inserate, pro Petit-Zeile 2 Sgr., nehmen an: in Berlin: H. Albrecht, A. Retemeyer und Rud. Mosse; in Leipzig: Eugen Fort und H. Engler; in Hamburg: Haasenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube u. die Jäger'sche Buchhandl.; in Hannover: Carl Schüßler; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchh. 1874.

Abonnements auf die Danziger Zeitung pro December nimmt jede Postanstalt entgegen, in Danzig die Expedition Ketterhagergasse No. 4.

Telegramm der Danziger Zeitung.

Wien, 27. Novbr. Der Finanzausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung die gesammten Staatsausgaben für 1875 auf 380,873,882 Gulden festgesetzt, wobei der Nachtragscredit des Cultusministeriums mit 523,000 Gulden nicht mit einbegriffen ist. Die Staatseinnahmen sind mit 372,531,409 Gulden veranschlagt, und das ungedeckte Deficit von 8,342,473 Gulden soll durch Veräußerung der im Besitze des Finanzministeriums befindlichen Rente von 12 Mill. Gulden nominale Deckung finden.

Brüssel, 27. Novbr. Der „Nord" bezweifelt die Meldung der „Morning Post" von einem Bericht des russischen Geschäftsträgers in Madrid über die Consolidirung der Regierung Serrano's. Der „Nord" meint, Rußland würde die abwartende Stellung Spanien gegenüber beibehalten, bis sich das spanische Volk selbst über die Zukunft des Landes ausgesprochen haben werde.

Rom, 27. Novbr. Die Deputirtenkammer erledigte in der heutigen Nachtsitzung die Wahl der noch übrigen beiden Schriftführer, indem sie Farini und Gravina, beide an der Linken, wählte; beide lehnten die Wahl ab, weil die bisher gewählten Schriftführer der Rechten angehören. Die Linke gab bei der Wahl unbeschriebene Stimmzettel ab.

Telegr. Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 26. Novbr. Nach hier eingegangenen, aus carlistischer Quelle kommenden Depeschen schreiben sich die Carlisten den Sieg in dem Gefechte bei San Marcial zu und behaupten, 100 Gefangene gemacht zu haben. — Einer Privatdepesche aus Buenos-Ayres vom 23. d. M. zufolge war die Ruhe dort noch nicht wiederhergestellt.

— 26. Novbr. Die Reichsbank wird vom 1. Dezember c. das Pfund Feinsilber zu 23 Rbl. 75 Kop. und Ein-Rubelstücke zu 104 Kop., das Fünffrankenstück zu 130, den Thaler zu 95 und den österreichischen Gulden zu 60 Kop. annehmen. Imperials werden wie bisher zu 5 Rbl. 87 Kop. angenommen. Der Goldpreis in Barren und Münze bleibt unverändert.

Reichstag.

18. Sitzung vom 26. November.

Erste Berathung einer Strafprozeß-Ordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben.

Abg. Haenel: Wenn ich die bisherige Zersplitterung in unserer Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete des Prozesses ins Auge fasse, dann bin ich erschrocken über die Verschwendung geistiger Kraft, die unserem deutschen Volke zugemuthet worden ist. Wie viele Männer haben ihre besten Kräfte opfern müssen, um die Reihe der verschiedenen Prozeß-Ordnungen in Deutschland legislativ zu gestalten, welche colossale Arbeit mußte aufgewendet werden, um diesen zersplitterten Stoff zur Einheit zusammenzufassen und doch der Einzelerscheinung gerecht zu werden! Wenn wir nunmehr zu einer einheitlichen Grundlage unserer Rechtsgesetzgebung gelangen und die geistigen Kräfte sich ungetheilt zur Fortbildung des einheitlichen Stoffes zusammenfinden werden, dann wird sich auf dieser von uns zu schaffenden Grundlage eine neue Fülle legislativer Kunst, eine neue Blüthe der deutschen Rechtswissenschaft entwickeln. Auch ich bin erfüllt von einem Gefühle des Dankes. Ich richte ihn aber heute nicht an die verbündeten Regierungen, die bereits ihr Theil reichlich empfangen haben, sondern an ein hervorragendes Mitglied dieses Hauses. Der Verfasser der vier Fragen (Gneist) hat sich nicht nur ein hohes wissenschaftliches Verdienst erworben, er hat uns vor allen Dingen auch ein praktisches Programm ausgearbeitet, welches von hoher Wichtigkeit für die Vorberathung in der Commission sein wird. Ich denke, die Grundanschauungen, die er uns herausgeschält hat, werden eine feste Richtschnur für die Berathung geben.

Die vorliegende Strafprozeßordnung hat die Aufgabe, conservativ zu sein, reichlich erfüllt, denn keiner der vorliegenden Gesetzentwürfe schließt sich so enge an das Bestehende an. In der Hauptsache ist aber die Grundlage unseres Strafprozesses durchschnittlich verbessert. Die einzige tief einschneidende Neuerung ist die Abschaffung der Appellation gegen das richterliche Urtheil in Strafklagen auch außerhalb des Schwurgerichtsverfahrens. Es ist bekannt, wie zur Zeit der Herrschaft des alten Inquisitionsprozesses und unter der Autorität Carpzow's die Appellation in Criminalsachen als unmöglich erachtet wurde; damals und bis zu den Zeiten, als die Humanitätsrücksichten eines Grollmann und Feuerbach die alten Theorien beseitigten, berief man sich für die Unzulässigkeit der Appellation auf den favor publicae disciplinae. Der Justizminister von Württemberg hat dies elegant so ausgedrückt, daß die Repression des Criminalrechts gesichert sein müßte auch entgegen den Forderungen der Schule und den Rücksichten der Humanität. Daneben gilt auch der höhere Satz, daß die Garantien der Unschuld gesichert sein müssen entgegen den Connivenzen der Praxis und den Anforderungen übereilter Repression. Nur aus der Verbindung beider Sätze läßt sich eine gerechte Construction unseres Strafverfahrens finden. Der Abg. Meyer (Thorn) hat gestern aufmerksam gemacht auf die erleichterten Bedingungen, unter welchen die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Verfahrens zulässig sei; allein das ist eine Ueberschätzung dieser Bestimmung; die Wiederaufnahme in Fällen der unvollständigen Erhebung in erster Instanz bietet keine genügende Garantie. Eine andere Garantie liegt in der Verbesserung der Gerichtsorganisation. So sehr ich auch die Betheiligung des Laienelementes durch alle Instanzen wünsche, so bedarf doch das Schöffengericht noch einer Probe und wird auf lange Jahre hinaus nur erst ein Erziehungsmittel unserer Bevölkerung, keine Garantie bilden. Die Garantie soll ferner im Stimmverhältniß für die richterliche Entscheidung in Collegien liegen, ich kann mir eine maßgebende Garantie bei einem gelehrten Richtercollegium nur in der Einstimmigkeit denken. Das sind aber alles nur Corrective; den Kernpunkt aller Garantien werden wir nur in der Construction des Vorverfahrens finden können. Nur ein Vorverfahren, welches die volle Freiheit der Vertheidigung, die volle Sicherheit gegen Ueberraschung des Angeschuldigten und die volle Garantie, daß der Angeschuldigte genaue Einsicht in den Gang, den Plan und die Tragweite des gegen ihn anhängigen Verfahrens gewinnt, sichert, nur ein solches Vorverfahren rechtfertigt die Abschaffung der Appellation. — Ich komme nun zu der Stellung des Scrutinialverfahrens des Staatsanwaltes in der Vorlage. Es ist zum Theil beherrscht von der Wahrheit, zum Theil von der Fiction, daß es keinen öffentlichen Angeklagten giebt; deshalb gewährt es der Vertheidigung keinerlei Recht und Raum, sondern unterstellt das gesammte Verfahren der Direction des Staatsanwaltes, der nicht allein die polizeiliche Hilfe zu seiner Disposition hat, sondern der auch den Richter requirirt, und zwar zu Handlungen, die der Richter nur nach der formellen Legalität, nicht nach der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit prüfen darf. Nach diesem Scrutinialverfahren soll nunmehr, wenn es dem Staatsanwalt beliebt, sofort in die Hauptverhandlung eingetreten werden. Man gestattet in diesem Verfahren eine Verhaftung, während ich behaupte, eine Verhaftung war nur innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens möglich und jede andere Freiheitsbeschränkung kann nur die Tendenz haben einer zwangsweisen Stellung vor das Gericht behufs Einleitung des Verfahrens. (Sehr richtig!) Die Beseitigung der Appellation also unter diesen Bedingungen nehme ich nicht an. (Sehr gut!) Man hat zwar gesagt, es handele sich lediglich um ein präparatorisches Verfahren; es ist allerdings die stärkste Präparation des Staatsanwalts, aber wo bleibt die Präparation des Angeklagten? Beantragt nun aber der Staatsanwalt aus humanen Rücksichten oder aus Ueberhäufung mit Geschäften die Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung, so sollte man meinen, daß jetzt wenigstens eine Gleichstellung der Parteien eintreten werde, und der Entwurf soll ja in dieser Beziehung einen bedeutenden Fortschritt markiren. Ich kann das nicht anerkennen. So lange Sie nicht die volle Gleichheit der Parteien vor dem Richter gewährt haben, so lange man nicht zum Principe der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Voruntersuchung gekommen ist, welches die Rechte des Verbrechers und des unschuldig Angeklagten am besten zu wahren geeignet ist, bin ich nicht im Stande, ohne schwurgerichtliche Garantie auf die Appellation zu verzichten. Man hat gesagt, diese Forderung sei eine Forderung der Schule und widerspreche der Praxis des europäischen Continentes. Ich sage aber, die Abschaffung der Appellation ohne die schwurgerichtliche Garantie und Mündlichkeit der Voruntersuchung ist ein ganz vereinzeltes Experiment in der europäischen und außereuropäischen Culturwelt, ein Experiment, welches ich für mein Theil nich mitzumachen gedenke. Der Entwurf ist also den Forderungen der Schule nicht gerecht geworden, die er erfüllen müßte, wenn er den Forderungen der practischen Gerechtigkeit genügen sollte. (Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe) will vornehmlich den Ausführungen Schwarze's über das Schöffengericht entgegentreten. Dieser hat es idealisirt und vertheidigt, nachdem kurz vorher Lasker ganz richtig die tüchtige Vorbildung der Richter als die erste Bedingung einer gesunden Rechtspflege bezeichnet hatte, ohne sich mit diesem ihn widerlegenden Satz auch nur mit einem Worte abzufinden. Die Qualification der Schöffen aber reducirt sich lediglich darauf, daß sie sich ohne Protest in die Schöffenliste aufnehmen lassen. Damit sollen sie nicht nur über die Thatfrage, sondern auch über die Rechtsfrage entscheiden, „Denn wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand." Es fragt sich, ob denn Gott wirklich das Amt gegeben habe oder die Menschen. (Heiterkeit) Die Schöffen des alten deutschen Rechtes waren echte und rechte, auf Lebenszeit bestellte Richter, die das wirkliche Volksbewußtsein, das Volksrecht repräsentirten; sie entschieden nicht auf Grund bestimmter geschriebener Gesetze, die es damals noch gar nicht gab, sondern nach ihrer reinen, inneren Rechtsüberzeugung. Ein solches Schöffengericht war vollberechtigt, so lange das alte deutsche Volksrecht bestand. Als es aber im 16. Jahrhundert durch die fremden geschriebenen Rechte, das römische und canonische, verdrängt wurde, ging das Schöffengericht mit seiner Voraussetzung unter. Wir können es heute nicht wieder beleben, da die Herrschaft des oft sehr complicirten geschriebenen Gesetzes größer ist, als je zuvor. Schöffen und gelehrte Richter zusammenwirken lassen, heißt Oel und Wasser mischen. Man hat eine trübe Masse; aber bald tritt die Sonderung ein und das juristische Oel schwimmt wieder obenauf. (Heiterkeit.) Nur zwei Eventualitäten sind möglich, entweder die Majorität der Laien unterdrückt das juristische Element, was nicht gerade wünschenswerth ist, oder das Laienelement bildet zwar eine stattliche Staffage nach Außen hin, steht aber ganz unter dem Einflusse des gelehrten Richters; wozu also überhaupt der luxuriöse Apparat der Schöffen? Und wo bleibt ferner der Grundgedanke des 19. Jahrhunderts, der sein ganzes materielles Leben beherrscht, das Prinzip der Arbeitstheilung, das Prinzip, daß der Einzelne nur dann etwas Tüchtiges leisten kann, wenn er sich auf das ihm eigenthümliche Gebiet beschränkt? Herr Schwarze hat sich auf Sachsen berufen. Die dortigen Schöffengerichte, deren Vater Hr. Schwarze ist, beständen erst seit 1869, und da ist die Zeit zu kurz, um genügende Erfahrungen zu sammeln. Die sächsischen Schöffen haben übrigens über die Rechtsfrage nicht zu entscheiden, sie urtheilen auch über die Thatfrage nur in Verbindung mit dem Richter und haben nicht einmal bei Abmessung der Strafe mitzuwirken. Dieser Entwurf aber giebt den Schöffen viel weiter gehende Befugnisse. In England liegt in der Theorie die ganze Entscheidung in den Händen der Schöffen; die Praxis aber hat es längst bestätigt, daß der Präsident des Schwurgerichts eigentlich die Entscheidung giebt; er instruirt die Schöffen und wenn sie anders votiren als er will, dann schickt er sie zur nochmaligen Berathung zurück. Ich verwerfe das Schöffeninstitut überhaupt, auch bei den Amtsgerichten. — Mir scheint eine möglichst ernste und genaue Prüfung der einzelnen Bestimmungen der Entwürfe dringend nothwendig. (Beifall.)

Abg. Miquel: Ich kann hier nicht mit den Resultaten der Wissenschaft und der Schule deduciren, sondern lediglich mit meiner persönlichen practischen Erfahrung. Von diesem Standpunkte aus ist mir das vorliegende Gesetz als das unvollkommenste der drei Justizvorlagen erschienen, und die Commission wird es deshalb sehr gründlich umzuändern haben. Wir müssen uns hüten, gerade in dieser Materie ein Gesetz lediglich für die gebildeten und besitzenden Klassen zu machen; der Staat muß es ganz besonders für seine Pflicht halten, den Rechtsschutz gerade für diejenigen am vorsichtigsten zu bemessen, die sich am wenigsten selbst zu helfen vermögen. (Sehr richtig!) Mir ist es in meiner langjährigen Praxis als Vertheidiger vielfach vorgekommen, daß die Angeklagten erst in der öffentlichen Hauptverhandlung erfuhren, was man eigentlich gegen sie vorbringe, welche Beweismittel gegen sie vorhanden waren; ich erinnere mich zahlreicher Fälle, wo die Angeklagten nicht nur in der Voruntersuchung, sondern auch in der Hauptverhandlung ohne Vertheidiger blieben, während sie selbst ganz außer Stande waren, sich zu vertheidigen. Sehe ich mir darauf hin den Entwurf an, so kann ich in dem System der Aufhebung der Appellation nur die größte Gefahr für die Rechtssicherheit erblicken. Ich verkenne keineswegs, daß das Berufungsverfahren in Strafsachen sehr viele schwache Seiten hat und habe mich daher zu fragen, welche Garantien gegeben werden können, um das zu ersetzen, was die Berufung leisten kann. Der Abg. Hänel findet einen solchen Ersatz in der vollständigen Gleichstellung der Rechte des Angeklagten und des Staatsanwalts. Ich halte diese für praktisch unausführbar. Wenn man dem Angeklagten in allen Fällen, wo auf Gefängniß erkannt werden kann und zwar schon in der Voruntersuchung einen Vertheidiger geben will, so frage ich: können Sie wirklich dazu Anwälte finden? Ich habe das Gefühl, daß, wenn man sichere Garantien behalten will, man doch immer wieder zu der Berufung in Strafsachen gedrängt werden wird, als zu einem nothwendigen Uebel, das aber ein geringeres Uebel ist, als der Verlust der Garantien. Ich halte auch die Einwände gegen die Berufung für übertrieben. Daß die Berufung in der Regel resultatlos sei, bestreite ich nach meinen Erfahrungen durchaus. Selbst die Motive zum Entwurf geben uns eine Statistik aus Berlin, wonach in einer sehr großen Zahl von Fällen nach eingelegter Berufung das Erkenntniß reformirt worden ist. Die Frage wegen der Berufung ist keineswegs bereits entschieden, und sie muß von der Commission als eine ganz neue Frage erwogen werden. Wir stehen hier vor einer großen und namentlich für die unteren Volksklassen höchst gefährlichen Neuerung, und es darf der Laie nicht mit dem Gefühle fortgehen, als ob die gelehrten Juristen allein diese Neuerung von vorn herein entschieden hätten. — Für die Schöffengerichte führt Redner gegen Reichensperger seine eigenen Erfahrungen seit 1852 vor: Ich selbst bin vielfach Schöffe gewesen, auch oft vor Schöffen Vertheidiger. Ich habe mich mit einer großen Anzahl von Richtern über das Institut unterhalten, und selbst solche Richter, die so sehr wie der Abgeordnete Reichensperger von der Größe und Würde des gelehrten Juristenstandes durchdrungen waren und vor Einführung dieses Instituts dasselbe für eine Art Farce hielten und meinten, von Schöffen könnten sie als gelehrte Juristen doch nichts lernen, eben dieselben Richter haben mir nachher bezeugt, daß sie allerdings von den Schöffen sehr viel gelernt hätten; wie andererseits auch die Schöffen durch die fortgesetzte Theilnahme an den Gerichten nach und nach von den Richtern lernen. Gänzlich schief und falsch würde das Bild sein, das gestern vorgeführt wurde, daß hier nur die Alternative bestehe, entweder die Schöffen majorisiren den Richter, oder sie werden von ihm beherrscht. Nichts davon ist wahr. Beide Elemente bilden allmälig ein naturgemäßes Ganze; es bildet sich wirklich das Gefühl der Collegialität, der Gleichberechtigung. In rein juristischen und technischen Fragen werden natürlich die Schöffen gern dem Richter folgen, in allen Fragen aber, wo es sich um die praktischen Lebensverhältnisse handelt, werden gerade sie es sein, die den Richter aufklären. Ich halte es für sehr wohl möglich, daß allmälig die öffentliche Meinung in Bezug auf die Schöffen im Vergleich zu dem System der Geschworenen eine ganz andere werde, als sie heute ist. Vom Standpunkte des Gesetzgebers ist es unbedingt nothwendig, zur Zeit die Geschwornengerichte aufrecht zu erhalten. Es würde frivol sein, einen derartigen Schlag gegen die öffentliche Meinung durch einen formalen Gesetzesvorschlag zu thun, der die Schwurgerichte aufhöbe. Ich meine auch nicht, daß der Wahrspruch der Geschworenen weniger Garantien für die Richtigkeit des Urtheils bietet, als der der Schöffen in Verbindung mit den Richtern, und ich habe mich sehr verwundert darüber, daß der Justizminister gestern hier einen Fall aus Hannover, der mir sehr wohl bekannt ist, vorgeführt hat, wo eine Verurtheilung zweier unschuldig Angeklagter stattfand auf Grund eines meineidigen Zeugnisses. In diesem Falle war der Obmann der Geschworenen der anerkannte erste Jurist in Hannover. (Hört! hört! links). Nach einer langen Praxis, muß man doch sagen, finden die Geschworenen das Recht ebenso gut wie der rechtsgelehrte Richter. Diese Frage ist aber gar nicht entscheidend. Das bedeutungsvolle Moment liegt darin, daß die trotz aller Wissenschaft in Beziehung auf die Fragestellung immer übrig bleibende innere Unwahrheit der Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage bei den Schöffengerichten vermieden wird. Gerade hier will ich die Theilung der Arbeit nicht, weil ich sie geradezu gesagt für eine Lüge halte. Es kann kaum ein Geschwornengericht gefunden werden, welches ohne Rücksicht auf die angedrohte Strafe votirt und kaum einen Richterspruch, der nicht die Strafe in Rücksicht auf die Thatsache abmißt, der nicht ein Urtheil, das er für unrichtig hält, zu verbessern sucht durch die Milde des Strafmaßes. Darin liegt eben das Gefährliche, das Unrichtige und unserem deutschen Wesen Widersprechende des ganzen Systems. Wir wollen eben die Männer aus dem Volke berufen, auch über die Strafe ihr Votum zu fällen, und thun wir das, so kann das fortschreitende Laienbewußtsein sehr wohl nützlich auf den Juristen einwirken. Das Volk, indem es selbst mit Recht spricht, wird auch selbst geneigter, die Gesetze zu achten und Respect vor dem Rechte Anderer zu haben. (Sehr wahr! links.) Ich bitte daher dringend, daß wir die Schöffen, so weit sie der Entwurf einführt, beibehalten. Ich habe sehr viel Klagen über die Belästigung durch die lange Dauer der Schwurgerichte gehört; aber niemals über die Belästigung wegen der Schöffengerichte. Bei den Schwurgerichten bin auch ich der Meinung, daß sehr wohl die Zahl der Geschworenen auf 8 vermindert werden könnte. Dann aber möchte ich die Praxis in Braunschweig empfehlen, wo die Geschworenen gleich am ersten Tage für die ganze Dauer der Session abgelehnt und ausgeloost werden. Vor allen Dingen aber will ich keine Schöffen, die von vornherein den gelehrten Richtern gegenüber in der Minorität sind; denn dann würde allerdings das Schöffenwesen ein Falsum. Wenn wir die Schöffen auch in die mittleren Instanzen einführen, dann müssen wir die Zahl der rechtsgelehrten Richter nicht auf fünf feststellen, sondern auf drei reduciren und die Zahl der Schöffen so stellen, daß sie gegenüber den Richtern in der Majorität sind. — Die Frage, ob Advokatenzwang oder nicht, hängt so unzertrennlich mit der ganzen Prozeßordnung zusammen, daß sie hier unbedingt mit entschieden werden muß, und in dieser Beziehung möchte ich die Commission nur bitten, weniger das Interesse der Advokaten als das Interesse des Volkes im Auge zu haben. Die Advocatenfreiheit, die volle Freizügigkeit der Advokatoren kann leicht dazu führen, daß in einem großen Theile der Rechtssitze keine Advokaten sind und daß sie in anderen überhäuft sind. Insoweit also ein Eingriff in die Justizverwaltung, die ja den Einzelstaaten unzweifelhaft zusteht, nicht stattfindet, kann gar kein Interesse vorliegen, besondere particulare Einrichtungen auf Grund der Befürchtung, ein Stückchen Souveränetät zu verlieren, festzuhalten, im Uebrigen können wir in dieser Beziehung mäßig sein, weil wir es in Wahrheit schon mit einer lang gewohnten Gleichstellung zu thun haben. (Beifall.)

Badischer Staatsminister v. Freydorff: Nach dem Entwurf sollen die schweren Verbrechen von den Geschworenen, die mittleren von dem Richter und die geringeren von Richtern und Schöffen abgeurtheilt werden. Seit 1864 besteht ganz dieselbe Einrichtung in Baden und es ist ein irgend wie dringendes Verlangen, dies System zu ändern, weder in juristischen Kreisen, noch im Volke, noch in der Presse hervorgetreten. Die günstigen Erfahrungen, die in Baden mit den Schöffengerichten gemacht sind, stimmen vollständig mit denen in Sachsen und Hannover überein. Ebenso ist Baden aber auch mit der Aufhebung des Recurses bei den Schöffengerichten seit 10 Jahren vorgegangen und es hat sich diese Einrichtung, die hier so scharfe Angriffe erfuhr, daselbst durchaus bewährt.

Abg. Thilo: In der Erweiterung der Zuziehung des Laienelements erkenne ich mit Miquel ein Mittel zur Hebung des Rechtsbewußtseins im Volke. Auch ich erinnere mich als mehrjähriger Schwurgerichts-Präsident keines Falles, in welchem ich nicht den Spruch der Geschworenen mindestens für sachgemäß erachtet hätte. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob man nicht die Thätigkeit des Laienelements durch dessen gleichzeitige Verwendung im Schwur- und Schöffengericht überanstrengt, für diesen Fall bin ich aber gern bereit, die Zwölfzahl der Geschworenen zu vermindern und ich will mich mit acht begnügen, die dann ihr Verdict mit Einstimmigkeit sprechen mögen. Wir könnten dann auch die mittleren Gerichte mit Schöffen besetzen und würden dadurch nicht blos Consequenz in das Gesetz bringen, sondern könnten auch die Zahlen der rechtsgelehrten Beisitzer in der Mittelstufe vermindern, was im Interesse der Richterzahl überhaupt und der würdigen Ausstattung des Amtes nur zu wünschen wäre. — Gestatten Sie mir noch einige Worte über die Berufung zu sagen. Es mag theoretisch richtig erscheinen, die Möglichkeit offen zu halten, einen Richterspruch so oft als nur möglich zu revidiren. Dann müßte man aber auch gestatten, sogar in dritter Instanz die thatsächliche Feststellung anzufechten. Will man das aber nicht, so hat man nur zu untersuchen, ob die zweite Instanz Garantien dafür bietet, daß sie ein sachgemäßeres Urtheil als das Untergericht fällen wird. Nun besitzen wir in den Motiven eine interessante statistische Zusammenstellung der in den letzten Jahren in Baden und Frankreich eingelegten Berufungen und diese zeigt, daß selbst bei dem Mangel aller Cautelen, mit denen das Verfahren erster Instanz jetzt umgeben werden soll, doch die Zahl der eingelegten Appellationen eine äußerst geringe ist, und daß wieder nur ein ganz verschwindender Procentsatz derselben zu einer Abänderung des ersten Erkenntnisses geführt hat. Nun sind aber die Schwierigkeiten, ein richtiges Bild von dem Sachverhalte zu gewinnen, für den zweiten Richter viel größer als für den ersten, denn er wird schon der großen Entfernung wegen von einer vollständigen Wiederholung des Zeugenbeweises absehen müssen, wodurch wiederum der Grundsatz der Mündlichkeit verletzt wird. Ich halte daher ein vorsichtiges Verfahren in erster Instanz für die beste Garantie eines Richterspruches. Daneben genügt die im Entwurfe vorgesehene Erweiterung der Wiederaufnahme der Untersuchung vollkommen. Im Großen und Ganzen bezeichnet der Entwurf einen großen Fortschritt, er ist das Werk langjähriger praktischer Erfahrungen, und beherzigen Sie auch hier das Wort des Dichters: Grau, Freund, ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum!

Abg. Zinn: Ich bin ein Freund der Schöffengerichte, muß aber dennoch wünschen, daß zur Zeit die politischen und Preßvergehen von den Geschworenen abgeurtheilt werden. Ich habe lange in dem kleinen Canton St. Gallen gelebt. Dort sind der oberste Gerichtshof und die Bezirksgerichte, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach Schöffengerichte. In unterster Instanz fungirt der Friedensrichter, der in

den meisten Fällen, vorzüglich in allen Landbezirken ein Laie ist. Das Verhältniß der Laien zu den rechtsgelehrten Richtern wechselt je nach dem Vorhandensein geeigneter Kräfte. Diese Institution hat sich so bewährt, daß man in St. Gallen die Einführung der Schwurgerichte, welche einige andere Cantone in den fünfziger Jahren adoptirt hatten, als einen Rückschritt ansah und davon Abstand nahm. Die politischen und Preßvergehen verwies man vor den obersten Gerichtshof. Die Entwickelung des Rechtsgedankens in der Schweiz bietet viele Analogien mit der unsrigen, der Gedanke eines obersten Gerichtshofes brach sich auch dort trotz des Widerstandes des Cantönligeistes Bahn, und man verlegte den Sitz des Bundesgerichts nach Lausanne in das Herz des Cantonalismus. Ich würde rathen, unser Reichsgericht nach München zu verlegen, wenn wir damit den Widerstand Bayern's gegen dasselbe beseitigen könnten.

Abg. Lasker: Mit dem größten Bedauern habe ich gestern von dem preußischen Justizminister die Aeußerungen über die Schwurgerichte gehört. Die Klagen über die jetzige Wirksamkeit der Geschworenengerichte hängen mit dem ganzen Prozeßverfahren zusammen. Mit dem heutigen Verfahren, mit der heutigen Stellung des Staatsanwalts, der als unabhängige und selbstständige Behörde dem Schwurgericht gegenübersteht, mit der wahrhaft unwürdigen Stellung, die überall der Vertheidigung zugewiesen ist, können Sie keine guten Resultate erreichen. Unser gesammter Prozeß, namentlich wie er sich in Preußen gestaltet hat, erfüllt nicht die allererste Bedingung, die an einen Prozeß gestellt werden muß. (Sehr wahr!) In der Vorberathung hat allein der Staatsanwalt das Wort, während der Angeklagte von dem, was geschieht, nicht einmal Kenntniß erhält. Richter und Staatsanwalt stellen die Momente der Anklage zusammen, so daß es dem Angeklagten schwer wird, dieselben in der mündlichen Verhandlung zu erschüttern. Der Vertheidiger ist eine ganz unwesentliche Person, die dem Vorsitzenden gegenüber oft ganz hilflos gegenübersteht. Der Abg. Hänel hat bereits betont, daß nach dem Verfahren wie es der Entwurf festsetzt, an den Wegfall der Appellation nicht zu denken ist. Aber — führt der Redner aus — die Garantie, welche die Appellation giebt, ist sehr gering. Eine Appellation, wie sie in Preußen besteht, nenne ich gar kein Rechtsmittel, denn der Richter zweiter Instanz kommt schon mit seinem fertigen Urtheil in die Audienz, in welcher die Verhandlung erst vor sich gehen soll. Ich stimme denen bei, welche sagen, der Staat darf nicht seinen Criminalprozeß so führen, daß er ein Netz über den Angeklagten ausspannt, um ihn zu fangen nach allen Regeln der Klugheit, so daß es im Termine für den Staatsanwalt und den Vorsitzenden des Gerichts sich um eine bloße Hasenjagd handelt. Das wird aber immer eintreten, so lange nicht die Zeugen von beiden betheiligten Parteien gefragt werden können. In dem was Sie als Vorverfahren hier vorschlagen, steckt aber noch ein weiterer Rückschritt. Der Staatsanwalt kann ohne eine förmliche Untersuchung zu beantragen, sich durch Requisitionen aller möglichen Polizei- und Gerichtsbehörden Material für seine Anklage sammeln, ohne daß der Angeschuldigte eine Ahnung davon hat, daß es sich um sein Leben, seine Ehre handelt. Erst durch die Anklage erfährt er, um was es sich handelt; diese ist aber so kurz, daß er nicht erkennen kann, was gegen ihn vorgebracht werden wird, und darum auch außer Stande ist, seine Vertheidiger zu instruiren. Bis zur Haupt-Verhandlung giebt es auch nach diesem Entwurf kein organisirtes Verfahren. Lassen Sie doch nicht den Richter Polizei spielen, sondern vertheilen Sie, sobald der Richter angerufen wird, die Parteirollen des Anklägers und Vertheidigers in gleicher Weise, damit Anklage und Vertheidigung in gleicher Weise auf die Hauptverhandlung vorbereitet sind. Dann wird diese Hauptverhandlung diejenigen Garantien geben, welche jetzt durch eine Berufung gegeben werden sollen. In England wird das Verfahren bereits in dieser Weise gehandhabt, und es giebt auf dem Continent eine so prompte und scharfe Criminaljustiz nicht wie in England. (Ruf: Tichborne!) Bei mündlichem Verfahren können allerdings Fälle wie Tichborne vorkommen, Sie schließen sie aber mit den Mitteln der Voruntersuchung nicht aus. — Wenn Sie ein so organisirtes Vorverfahren haben, dann können Sie auch zum Hilfsmittel des Entwurfes greifen, daß ein Richter entscheiden kann, ob eine Sache zu einem Gericht dieser oder jener Ordnung gehört. Wie es in dem Entwurf vorgeschlagen wird, scheint mir dieses Mittel absolut unannehmbar. Dieses Hin- und Herschieben ist ursprünglich auf eine Gerichtsverfassung mit Schöffen in allen Ordnungen berechnet gewesen; wie können Sie aber jetzt noch, nachdem wir drei innerlich völlig verschiedene Prozeßarten — Geschworenen-Gerichte, gelehrte Richter und Schöffengerichte — haben, es noch so einrichten wollen, daß durch die Strafkammer entschieden werden soll, ob die Sache dem Gericht erster, zweiter oder dritter Ordnung zugewiesen werden soll und zwar noch dazu ohne Zustimmung des Angeklagten? Es wird das entschieden, indem die Frage auf die plumpste Weise abgeschnitten worden ist nach gewissen Jahren von Gefängniß und Zuchthaus. Diese Eintheilung ist schon an sich eine bedauerliche. Die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretung ist leider auch dem vorliegenden Entwurfe im Wesentlichen wieder zu Grunde gelegt. Aber entspricht eine solche Ausführung dem materiellen Strafrecht? In letzterem haben wir die einzelnen Vergehen und Verbrechen unter ein sehr weitgehendes Minimum und Maximum gesetzt und damit ist ausgesprochen, daß der Name der strafbaren Handlungen für jede umsichtige Gesetzgebungspolitik unmöglich ist. Solche Abgrenzung besteht eben nicht mehr, ein Verbrechen kann mit wenigen Monaten Gefängniß bestraft werden, die Strafe für ein Vergehen kann herabgemindert werden bis zur Strafe für eine Uebertretung. Hier gerade beim Strafprozeß hätte der Gedanke zum Ausdruck kommen müssen, daß nach dem neuen Criminalrecht nicht mehr der Name der Handlung entscheidend ist, sondern die Natur des einzelnen Vergehens. Denn es ist nicht richtig, ein Gericht gleichsam mit größeren Bürgschaften auszustatten als das andere, und lediglich nach dem zufälligen Namen des Vergehens auf dies oder jenes Gericht hinzuweisen. Wie unannehmbar eine solche Eintheilung ist, zeigt uns der Entwurf selbst beim Preßvergehen, indem er alle Antragsvergehen vor das Schöffengericht verweist, aber selbst die Ausnahme macht, daß die durch die Presse begangenen Injurien nicht vor die Schöffen, sondern vor das Gericht mittlerer Instanz gehört. Der Reichstag hat vor einem Jahre den Wunsch ausgesprochen, das Preßvergehen vor die Geschworenen zu verweisen und er hat damit ausgedrückt: das Preßvergehen ist ein Vergehen, welches man nicht hineinbringen kann mit der juristischen Definition, daß es wegen der geringeren Strafe, mit welcher es bedroht sei, ebenso behandelt werden müsse, wie alle übrigen Vergehen. Vor die Schöffen sollen die Polizeivergehen gehören, welche viel bedeutsamer sind, als sie scheinen, da gerade bei ihnen der allergrößte Theil des öffentlichen Rechts zum Ausdruck kommt. So hat neulich ein Richter in Potsdam erkannt, daß eine Versammlung der Genossenschaften polizeilich angemeldet werden müsse, weil die Genossenschaften unter dem Vereinsrecht ständen. Eine solche Ansicht würde eine wirthschaftliche Bewegung völlig zu Grunde richten und in Consequenz dieses Erkenntnisses, welches das Appellationsgericht bestätigt hat, werden diejenigen Vereine, von denen wir einen so bedeutenden wirthschaftlichen Aufschwung erwarten, plötzlich zu politischen Vereinen gemacht und stehen zur Disposition der Polizei in einem gewissen Sinne. (Hört!) Der Anwalt der Genossenschaften hat sich an den Justizminister wenden müssen, damit dieser seinen Ober-Staatsanwalt anweise, im Namen des Staates Widerspruch zu erheben beim Obertribunal, damit wir wenigstens zum höchsten Richter dabei gelangen können. Da nun in diesem Entwurfe nicht einmal ein solches Remedium gegeben ist, so kommt also bei dem Gerichte unterster Ordnung zur Entscheidung: der gegenwärtig gegen den Verein unternommene große politische Feldzug, die wirthschaftliche Frage in der Form von Genossenschaften und die bedeutendsten Fragen des Strafrechts und des öffentlichen Lebens. Daraus folgt, daß es blos eine Routine, eine vom Geiste nicht durchdrungene Arbeit ist, die Gerichtsform lediglich zu bestimmen nach dem Namen der Vergehen und nach dem Maximum ihrer Strafe, während ein guter Gesetzgeber jedes einzelne Verbrechen prüfen muß, ob es seiner Natur nach vor dieses oder vor das andere Forum verwiesen zu werden am besten geeignet sei. Wenn Sie eine ordnungsmäßige Voruntersuchung haben, in welcher beide Parteien gehört werden und das vorhandene Material durchgesichtet ist, so kann wohl schließlich der Richter sagen: „ich bin nicht in der Lage, jetzt, wenn ich einen Spruch zu fällen hätte, eine geringere Strafe zu erkennen", und dann kann er den Spruch selbst fällen, wenn der Angeklagte damit einverstanden ist. Dieser reformatorische Gedanke ist ein überaus fruchtbarer, der vor einigen Jahren mit dem größten Erfolge durchgeführt worden ist. Der Richter untersucht die Thatsache und bei gewissen Vergehen kann der Einzelrichter den Angeschuldigten fragen, ob er von ihm abgeurtheilt werden, oder vor das Schwurgericht gebracht werden solle; und da der Einzelrichter nur bis zu 6 Monaten Gefängniß oder Strafarbeit erkennen kann, weiß der Angeklagte, ob er in seinem Schuldbewußtsein zufrieden ist, wenn er eine geringere Strafe summarisch erhält, oder ob er lieber vor den höheren Richter gehen will. Ich erkenne an, daß im Hauptverfahren nun ein geordnetes Verfahren eintritt und von da ab die Garantien gegeben werden. Aber ich vermisse einen wesentlichen Punkt, das Vernehmen von Zeugen. Allerdings geben Sie dem Angeschuldigten und dem Staatsanwalt das Recht, dem Richter das Ausfragen von Zeugen abzunehmen. Wenn aber der Staatsanwalt widerspricht, oder der Vertheidiger es sich bequem machen will, dann vernimmt der Richter die Zeugen. Nicht als Recht, als Pflicht müssen Sie dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger die Vernehmung der Zeugen übergeben. Diese Unterscheidung ist durchaus nicht gleichgiltig. Freilich muß der Richter stets Herr des Verfahrens bleiben und einschreiten können, wenn die Frage ihre Grenzen überschreitet. Wenn Sie den Staatsanwalt gänzlich unter die Weisung der Justizverwaltung stellen, dann können Sie die Frage, ob eine Verfolgung eintreten soll, nicht ausschließlich von der Verfügung des Staatsanwalts abhängig machen. Als Auskunftsmittel wollen Sie die Privatanklage zulassen, wo es sich um Antragsvergehen handelt. Aber verwirren Sie nicht damit das materielle Recht, wenn Sie diese beiden Dinge, die nicht analog zu gehen brauchen, analog gehen lassen? Ich erinnere Sie daran, daß wir gerade bei Betrug, Unterschlagung und bei solchen Vergehen, die ganz in das Gebiet der Vermögensverhältnisse fallen, den Antrag nicht zugelassen haben. Halten Sie es nun nicht für richtig, daß in solchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung auch nicht möglich sein soll, sobald der Staat oder der Staatsanwalt es nicht im öffentlichen Interesse findet, die Verfolgung eintreten zu lassen? Ich gebe gern zu, daß wir die Popularklage nicht werden zulassen dürfen, weil diese Waffe eine sehr gefährlich werden kann, aber dem Staatsanwalt allein die Verfügung zu geben, ob die Verfolgung eintreten solle, scheint mir gleichfalls keine glückliche Lösung zu sein. — Wir werden auch einige Bestimmungen über die Strafvollstreckung in den Entwurf aufnehmen müssen, obgleich wir allerdings nicht in der Lage sein werden, ein vollständiges Gefängnißgesetz zu machen. Was bedeutet „Gefängniß"? Es ist ganz etwas Anderes unter anständiger Behandlung, ganz etwas Anderes unter einer Behandlung, welche ganz in das Belieben des Gefängniß-Directors gestellt ist. Damals wurde ich auf den Strafprozeß verwiesen und es ist anerkannt worden, daß dem Strafrechte der wesentlichste Theil der Bestimmtheit fehlt, so lange hierüber nicht Auskunft gegeben ist. Vor einiger Zeit kam Jemand, der wegen eines Preßvergehens angeklagt war, zu mir und erklärte, daß er im Gefängniß am Plötzensee von dem Director verständigt worden, er werde nicht besondere Kost bekommen können" und werde sich der allgemeinen Arbeit des Gefängnisses unterwerfen müssen. Ich sagte ihm, daß das ungesetzlich wäre, er solle nur die Beschwerde sofort an mich gelangen lassen, ich würde dieselbe an die Justizverwaltung und die Volksvertretung befördern. Ich bin nun von einem Unglückscollegen des Mannes davon benachrichtigt, daß dieser Gefängnißdirector von seiner Absicht abgegangen sei. Dieser Director gehört zu den humansten Beamten, welche im preußischen Gefängnißwesen beschäftigt werden. (Sehr richtig!) Aber er sagt: Wenn mir Gefangene in das Gefängniß geschickt werden, so kann ich sie nicht anders behandeln, als es die thatsächlichen Verhältnisse zulassen. Wir aber müssen dafür sorgen, daß der Staat sich seiner Pflicht nicht entziehe, jeden Gefangenen so zu behandeln, wie das Gesetz es will. — Trotz aller Einwendungen hoffe ich, daß die Commission in Uebereinstimmung mit der Regierung alle diese Schwierigkeiten überwinden wird. Ich hoffe, daß wir zu einem Gesetze kommen werden, welches dem Staate Sicherheit der Verfolgung und dem Privatmanne Schutz gegen eine überlegte und jeden Widerstand ausschließende Verfolgung gewährt. (Lebhafter Beifall.)

Staatsminister Leonhardt: Ich habe des Geschworenen-Instituts nur im Gegensatze zum Schöffen-Institut gedacht, und bemerklich gemacht, daß eine correcte Rechtspflege nur durch gelehrte Richter geübt werden könne, daß aber rechtspolitische Momente dafür sprächen, die Laien hinzuzuziehen. Ich habe bemerkt, daß ich die Schwurgerichte nicht für so vorzüglich halte, daß ich sie nicht preisgeben sollte für die Schöffengerichtsverfassung; ich habe aber auch bemerkt, daß ich kein Feind der Geschworenen bin, auch gesagt, daß ich ihnen aus etwa vorgekommenen Fehlern keinen Vorwurf mache, weil auch rechtsgelehrte Richter irren könnten.

Abg. Windthorst: Ich bin mit Lasker der Meinung, daß die vorgelegte Strafprozeßordnung unannehmbar ist. Ich halte das Schwurgericht für besser als ein Collegium von gelehrten Richtern, welches sich ausschließlich mit Criminalsachen beschäftigt. Ich bin mit der Schöffengerichtsbarkeit einverstanden, aber nicht mit der Competenz, welche der Entwurf ihr giebt. Eine Strafprozeßordnung ohne Berufung kann ich unter keinen Umständen annehmen. Die dem Staatsanwalt durch die Vorlage eingeräumte Stellung ist unhaltbar. Die Commission wird sich auch die Frage vorlegen müssen, ob das Recht der Privatanklage nicht herzustellen ist im Interesse der Minoritäten. (Unterbrechung.) Die Herren, die mich unterbrechen, sind gewiß solche, welche heute zu Tage Hammer sind; aber wenn man Amboß ist, sieht man sich die Criminal-Gesetzgebung etwas genauer an. Auch vergesse man nicht, daß der Amboß zum Hammer werden kann. Niemand in diesem Hause ist davor sicher, daß in diesem Augenblick nicht eine Haussuchung in seiner Wohnung stattfindet und man möchte wünschen, an der Grenze zu wohnen, um eine Registratur diesseits, und eine andere jenseits der Grenze zu haben. Politische Papiere braucht ja Niemand zu haben, aber auch der Besitz der unschuldigsten unpolitischen schützt nicht vor Haussuchungen, und es fehlt an jeder Garantie gegen Mißbrauch des Gefundenen. Das Gefühl der Unsicherheit ist allgemein und die Vorlage thut nichts dazu es zu beseitigen. Die Bestimmung über den Zeugnißzwang enthält durchaus keine Garantie gegen den Mißbrauch, besonders den Männern der Presse gegenüber. Die Commission wird hoffentlich Gelegenheit nehmen, sich eingehend mit allen diesen Fragen zu beschäftigen.

Damit schließt die erste Berathung. Die Strafprozeßordnung wird einstimmig an dieselbe dauernde Commission von 28 Mitgliedern verwiesen, der gestern die Gerichtsverfassung überwiesen wurde. — Nächste Sitzung Freitag.

Danzig, den 27. November.

In Berlin, besonders an der Börse, munkelte man gestern von ernstlichen Zerwürfnissen zwischen dem Handels- und dem Finanz-Minister, ja, man wollte wissen daß Letzterer seine Demission zu geben beabsichtige oder sie gar schon gegeben habe. Ueber die Ursache des Zwistes wird Folgendes erzählt: Der Handelsminister Dr. Achenbach hat bei seiner Reise im vorigen Monat durch die Provinzen Posen, Preußen und Pommern Gelegenheit genommen, einzelne Strecken der „Pommer'schen Centralbahn" zu besichtigen. Darauf ist eine Commission an Ort und Stelle gesandt, eine Vermessung und Abschätzung des Bodens vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine Petition aus Pommern an den Kaiser gelangt, welche ein Fertigstellung und Inbetriebsetzung der Bahn erbittet. Der Kaiser hat die Petition an den Handelsminister zur ressortmäßigen Berichterstattung gesandt, und Dr. Achenbach hat durch alles dieses ein lebhaftes Interesse an der Sache genommen und in einer der letzten Sitzungen des Staatsministeriums lebhaft befürwortet, daß von Staatswegen Etwas für die Sache geschehe. Der Finanzminister Camphausen hat aber heftig dagegen opponirt und da Dr. Achenbach von einzelnen seiner Collegen eifrigen Succurs erhielt, ist es zu so erregten Debatten gekommen, daß Camphausen den Kaiser um seine Entlassung gebeten habe. Man berichtet uns, daß Letzteres unbedingt nicht geschehen ist, die angegebenen Differenzen werden zwar für möglich erklärt, keinenfalls würden sie aber mit solchem Eclat nach außen treten, sondern innerhalb des Cabinets beglichen werden. — Bei Gelegenheit der Pommerschen Centralbahn kommt auch eine andere heikle Sache zur Sprache. Der Landrath v. Knebel-Döberitz hat ein Stück an jene Bahngesellschaft verkauft, die Bahnverwaltung hat dasselbe zu einer Bahnanlage verwendet, Herr v. Knebel hat aber kein Geld erhalten. Jetzt soll er — wie Stettiner Blätter melden — die Bahnanlage zerstört und von dem Stücke wieder Besitz ergriffen haben. Da von einem Einschreiten der Justizbehörde nichts verlautet, so muß wohl angenommen werden, daß jene Nachricht, welche im Kreise der übrigen Gläubiger großen Mißmuth erregt hat, nicht begründet ist.

In parlamentarischen Kreisen hofft man, daß innerhalb der nächsten acht Tage die Verhandlungen zwischen Preußen und dem Bundesrath über die Reichsbank zum Abschluß gelangen und die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Vorschläge alsdann sofort der betreffenden Commission des Reichstags vorgelegt werden. Man hält also durchaus an der Erwartung fest, daß das Gesetz noch in dieser Session resp. im Laufe des Winters durchberathen werde.

Gegen die evangelischen „Renitenten" scheint die Regierung mit eben so großer Energie, wie gegen die Ultramontanen, mit Maßregelungen vorgehen zu wollen. Sowohl der Vorsitzende der Gnadauer Conferenz, Superintendent Clasen in Wanzleben, wie auch der Referent über die Civilehe, Superintendent a. D. Bötticher in Atzendorf (Prov. Sachsen) sind von der Localschulinspection entbunden worden. In der den Betheiligten zugegangenen Verfügung wird diese Maßregel ausdrücklich durch das Verhalten Beider auf der Gnadauer Conferenz motivirt. — Andere Maßnahmen sind bekanntlich schon vorausgegangen.

In Oesterreich herrscht gegenwärtig, wie die „N. fr. Pr." schreibt, eine „funeste" Stimmung. Diese Leichenbitterstimmung ist durch die Antwort des Handelsministers Banhans hervorgerufen, der interpellirt wurde, was die Regierung in Zukunft für die Vermehrung des Eisenbahnnetzes zu thun gedenke. Der Minister antwortete etwa, „im Prinzip" sei er für so viel Eisenbahnen wie möglich, er halte dieselben für die nützlichste Sache von der Welt, in die Praxis könne er aber jenes Prinzip augenblicklich nicht übersetzen, es müsse ein Stillstand im Eisenbahnbau eintreten, weil es am Nöthigsten fehle. Auch von dem neuen Actiengesetz, wie es aus dem Abgeordnetenhause hervorgeht, sind die Wiener Gründer nicht erbaut; sie setzen ihre einzige Hoffnung, daß die von dem Abgeordnetenhause angenommenen Bestimmungen vielleicht doch nicht zum Gesetze werden, auf das Wiener Herrenhaus; denn in der österreichischen Pairskammer sitzt eine respectable Zahl von Verwaltungsräthen. Und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sind in der That von einschneidender Bedeutung. Zunächst wurde das Stimmrecht der Actionäre in der General-Versammlung geregelt und dabei die Anträge Dr. Herbst's angenommen. Jede Actie gewährt eine Stimme; das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, aber Niemand darf das Stimmrecht für mehr als ein Viertheil der Actien ausüben. An dieser allgemein gesetzlichen Regel kann kein Gesellschaftsvertrag etwas ändern; eben so wenig kann durch irgend eine Statutenbestimmung der Grundsatz umgestoßen werden, daß zur Beschlußfähigkeit der General-Versammlung die Vertretung von einem Sechstel des gesammten Actien-Capitals nothwendig ist. Weit mehr Entsetzen erregen noch die Paragraphen, welche von dem Recht der Actionaire zur Controlle handeln. Sie bestimmen, daß wenn ein Actionär oder ein Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, dem Handelsgerichte wahrscheinlich zu machen vermögen, daß bei der Verwaltung der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, dieselben verlangen können, daß ein von ihnen Beauftragter gerichtlich ermächtigt werde, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Der Beauftragte ist dann berechtigt, im Geschäftslokale der Gesellschaft in Gegenwart des Vorstandes die Bücher und die zum Verständnisse derselben etwa nothwendigen Behelfe einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsicht zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

In Frankreich fürchten sich die Parteien gegenseitig so sehr vor einander, sie sind so sehr von der Schlechtigkeit und den Intriguen ihrer Gegner überzeugt, daß keine derselben zum Handeln den Muth hat. Sämmtliche Gruppen der Linken sind unentschlossen und wissen nicht, welche Politik sie verfolgen sollen. Und doch haben die Republikaner am Sonntag einen großen Sieg errungen, einen viel größeren, als der officiöse Telegraph zugestand. Der Minister ließ nämlich die Wahlresultate in zwei Listen, eine oppositionelle und eine municipale, vertheilen, welche letztere einfach der Regierung gutgeschrieben wurde. Nun zeigt sich aber, daß auf der einen wie der andern Liste Republikaner stehen, die Regierung wollte ihre Niederlage vertuschen in einem Lande, wo der nächste Tag die nackte Wahrheit bringen muß. Die Sieger sind nicht etwa die gemäßigten Republikaner, sondern, wenigstens in den Städten, fast ausschließlich die Radicalen. Die „conservativen Republikaner" sind aber daran selbst schuld, sie liebäugelten durch ihre Fusionsversuche mit den Orleanisten und trieben dadurch Alle, welche in diesen die schlimmsten Feinde der Republik sehen, in das radicale Lager.

In Betreff des Streites innerhalb der reformirten Kirche hat das französische Ministerium beschlossen, die Autorität der orthodoxen Synode aufrecht zu erhalten und es den Liberalen anheim zu stellen, später eine andere Kirche zu gründen, deren Anerkennung sie vom Staate dem Gesetze gemäß zu verlangen haben würden, indem sie Mittheilung von den religiösen Grundsätzen und den kirchlichen und bürgerlichen Vorschriften machen, auf welchen ihre Kirche beruhen soll.

Deutschland.

△ Berlin, 25. Novbr. Im Reichskanzleramt ist ein Bankgesetzentwurf Einführung der Reichsbank ausgearbeitet, er wird demnächst den Mitgliedern des Bundesraths zugehen. Ist dies aber der Fall, dann ist ein neuer Beschluß über die Bankfrage erforderlich und folgerecht die abermalige Einbringung des Entwurfes an den Reichstag. Es ist nun davon die Rede, dieser formellen Procedur dadurch aus dem Wege zu gehen, daß man Seitens des Bundesrathes über dessen Acceptirung der Reichsbank in dem Gesetz und über die Grenzen, in welchen das Institut in das Leben treten soll, der Bankgesetz-Commission Mittheilung macht und derselben überläßt, danach ihre Arbeiten fortzusetzen und dem Reichstage Vorschläge zu machen. Uebrigens erhält sich auch heute die Angabe, daß das Bankgesetz in dieser Session nicht zu Stande kommen, und dieselbe vielmehr vor Weihnachten ihr Ende finden werde. — Im Laufe der nächsten Woche werden im Reichstage die Entwürfe über den Landsturm und die Controlle über Personen des Beurlaubtenstandes zur zweiten Berathung kommen, die Berichte sind heute in der Commission bereits festgestellt worden. — Die Provinzial-Ordnung für Berlin liegt jetzt, nachdem der Entwurf an den Minister des Innern mit Rücksicht auf die Ergebnisse von Conferenzen mit den verschiedenen Vertrauensmännern festgestellt worden ist, dem Staatsministerium vor. Von der nahe bevorstehenden Entscheidung desselben hängt es ab, ob die Vorlegung an den Landtag erfolgen wird oder nicht.

— Während in Berlin die Zahl der kirchlichen Trauungen seit der Einführung der obligatorischen Civilehe auf einen äußerst geringen Procentsatz zurückgegangen ist, zeigt sich in den benachbarten Dorf- und Ortschaften die eigenthümliche Erscheinung, daß bis jetzt kaum ein Brautpaar das kirchliche Aufgebot und die Trauung unterlassen hat.

— Der langjährige Vorsteher der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung Kochhann soll beabsichtigen, sein Amt demnächst niederzulegen. Es ist dies vermuthlich die Folge der jüngsten Wahlen, die der sogenannten Bergpartei die Majorität gegeben haben. Stellvertreter des Herrn Kochhann würde bis zum 1. Januar Stadtverordneter Vollgold sein. Mit dem Eintritt der neuen Mitglieder wird denn die Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers erfolgen, zu der von der Bergpartei an erster Stelle der Abgeordnete Zimmermann von Spandau ausersehen sein soll.

— Im Polizei-Präsidium beschäftigt man sich jetzt mit der Frage, ob nicht vom 1. Januar k. J. ab, mit welchem Tage bekanntlich die Schlachtsteuer für Berlin aufhört, eine strengere thierärztliche Besichtigung des Fleisches in den Läden und namentlich auf den Märkten einzuleiten ist. Bisher diente die Schlachtsteuer, welche bekanntlich vom Haupte des eingeführten Viehs ohne Rücksicht auf dessen Gewicht erhoben wurde, einigermaßen als Schutzwehr gegen den Verkauf schlechten und verdorbenen Fleisches, und das thierärztliche Personal reichte aus, um etwaige Contraventionen festzustellen. Vom 1. Januar ab wird eine Vermehrung dieses Personals unter allen Umständen eintreten müssen, und es fragt sich nun, ob diese Maßregel ausreicht, um vor dem massenhaften Import verdorbenen Fleisches, namentlich von Vieh, welches an der Lungenseuche, einer in der Umgegend Berlin's fast stets grassirenden Krankheit, crepirte, zu schützen.

— Nächsten Sonntag wird Herr Prof. Dr. Weber aus Breslau Vormittags acht Uhr in der Neuen Kirche (Gendarmenmarkt) den ersten altkatholischen Gottesdienst mit Messe und Predigt halten. Abends vorher wird Prof. Weber einen Vortrag in der Vereinsversammlung halten.

— Der Berliner Dombau scheint noch keineswegs definitiv aufgegeben zu sein. Einige in den Bericht der „Prov.-Corr." über die neuliche Feier in der Garnisonkirche eingeflochtenen Säge geben zu verstehen, daß die Vollendung des Baues noch immer in den Wünschen des Kaisers liegt.

Breslau, 26. Novbr. Bei den gestrigen Stadtverordnetenwahlen der 2. Abtheilung haben von 1446 Wählern 645, also 44,4 %, gestimmt. Die Wahlen fanden ohne Opposition, in einzelnen Bezirken einstimmig statt.

Crefeld, 23. Novbr. Die hiesige von den Schwestern „der christlichen Liebe" geleitete katholische Töchterschule wird laut Beschluß der Stadtverwaltung mit Herbst nächsten Jahres aufgehoben und als Ersatz dafür eine dreiklassige Mädchenschule errichtet.

Frankfurt a. M., 24. Nov. Der „Frkf. Beobachter" erfährt aus zuverlässiger Quelle, daß von Seiten der Regierung Verhandlungen eingeleitet worden sind, um den ausgearbeiteten Entwurf einer Gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau auch auf Frankfurt auszudehnen und hierdurch das Frankfurter Gemeindeverfassungsgesetz von 1867 zu ersetzen. Es haben bereits darauf bezügliche Besprechungen zwischen Regierungs-Commissären und hiesigen Vertrauensmännern (ähnlich wie in Kassel) stattgefunden.

Schweiz.

Bern, 23. Novbr. Vor einigen Tagen ist dem eidgenössischen Zolldepartement eine eigenthümliche Reclamation zugegangen. Auf der Zollstation Basel ist von einer Sendung Eau de Lourdes der höchste eidgenössische Zoll erhoben worden, indem man dasselbe in die Kategorie der Heilmittel gestellt hatte. Gegen diese Classification ist eben Reclamation erhoben: das Eau de Lourdes sei kein eigentliches Heilmittel mit ihm innewohnender Heilkraft, sondern nur gewöhnliches Wasser, welchem erst die mystische Gewalt des Glaubens Heilkraft verleihe. Heilkraft beruhe somit auf der Denkfähigkeit der Menschen, Gedanken aber seien zollfrei. Wie wir hören, hat das Zolldepartement die Reclamation mit dem Bedeuten einfach abgewiesen, jenes Wasser sei als Heilmittel nach der Schweiz gesandt worden, müsse somit auch als Heilmittel verzollt werden; ob sein Werth ein imaginärer oder reeller, gehe das Zolldepartement nichts an.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 26. Novbr. Herrenhaus. In der gestrigen Sitzung wurde das Börsengesetz angenommen. Der Finanzminister plaidirte entgegen dem von dem Ausschusse gestellten Antrage, für die Regierungsvorlage, in welcher bestimmt wird, daß der Leitung der Börse die Autonomie hinsichtlich der Bestimmung der Liquidationstermine gewahrt bleibe. Das Herrenhaus nahm den diesbezüglichen Paragraphen der Regierungsvorlage an und genehmigte alsdann nach kurzer Debatte den Gesetzentwurf, betreffend die Handelsmakler und Sensale. (W. T.)

Steyr, 22. Novbr. Im vorigen Jahre wurde hier ein aus Italien gebürtiger Eisenbahnarbeiter Benedetto wegen Diebstahls zu 4 Monaten schwerem Kerker verurtheilt, nachdem ein Genosse von ihm, der Arbeiter Lehr beschworen hatte, daß ihm Jener 194 Gld. gestohlen. Benedetto hatte diese Strafe im März d. J. verbüßt und wurde mittels Schub über die Grenze gebracht. Dem Gendarm, welcher den Transport ausführte, versicherte Benedetto seine völlige Unschuld, und diese Versicherung machte auf Jenen so sehr den Eindruck der Wahrheit, daß er sofort nach seiner Rückkehr Nachforschungen anstellte, die das Ergebniß hatten, daß Lehr eingestand, nicht 194 Gld. besessen und damals einen Meineid geleistet zu haben. In der Gerichtsverhandlung gegen Lehr war auch Benedetto als Zeuge geladen. Allein wie von seiner Heimatsgemeinde Sagada berichtet wird, ist derselbe bereits am 23. April 1874, also sechs Wochen nach seiner Entlassung aus dem Kerker, gestorben. Ob dieser frühzeitige Tod des Benedetto (er war erst 24 Jahre alt) mit seiner Aburtheilung wegen eines Verbrechens, das er nicht begangen, im Zusammenhange steht, das kann wohl Niemand sagen, die Vermuthung ist aber nicht ausgeschlossen.

Frankreich.

Paris, 24. Novbr. Der Oberst Baron Stoffel hat den Chefredacteur des „Journal officiel" und des „Bulletin français" auf heute vor die 10. Kammer des Pariser Zuchtpolizeigerichts geladen, weil er sich geweigert hatte, in die genannten Blätter einen Brief Stoffel's aufzunehmen, welcher eine in denselben veröffentlichte amtliche Note über die kürzlich erschienene Broschüre des Obersten widerlegen sollte. Der Chefredacteur lehnte den Abdruck ab, weil er, wie er sagte, für die amtlichen Mittheilungen der Regierung im „Journal officiel" nicht verantwortlich sei. — Die „Tribune," das radicale Organ von Bordeaux, ist nach 18monatlichem Ringen den unablässigen Verfolgungen der Behörden erlegen. Die „République française" widmet dem Blatte des Herrn Gustav Naquet einen bewegten Nachruf. — Der neue Gouverneur von Neu-Caledonien, der Schiffscapitän v. Pritzbuer, wird sich Ende dieser Woche einschiffen, um sich auf seine Posten zu begeben.

— Blanqui liegt in dem Centralgefängniß zu Clairvaux in den letzten Zügen. Seine Schwester hat die Erlaubniß erhalten, ihn zu besuchen.

England.

London, 26. Novbr. Der deutsche Botschafter Graf Münster hat in einer Zuschrift an den Vorsitzenden des zu Glasgow abgehaltenen protestantischen Meetings, Jew, denselben in Kenntniß gesetzt, daß er die ihm übermittelten Beschlüsse des Meetings unverzüglich dem deutschen Kaiser unterbreitet habe. Der Kaiser habe mit Befriedigung vernommen, in wie hohem Grade das schottische Volk mit den Maßregeln und Prinzipien seiner Regierung im Kampfe gegen die ultramontanen Angriffe sympathisire. Dem ausdrücklichen Befehle des Kaisers gemäß spreche der Botschafter im Namen desselben für die Uebersendung der erwähnten Beschlüsse seinen Dank aus. — Die Synode der schottischen Episcopalkirche hat auf Antrag des Primas ein Dankvotum an Döllinger für die Zusammenberufung der Bonner Conferenz und die Förderung der christlichen Wiedervereinigung beschlossen.

Rußland.

St. Petersburg, 21. Novbr. Die Aufregung, welche seit einiger Zeit in den hiesigen höheren Lehranstalten herrscht und erst jüngst unter den Studirenden der medico-chirurgischen Akademie zum Ausbruch kam, scheint sich nach zu steigern; nicht allein die Studenten der genannten Akademie, auch diejenigen der Universität, des technologischen Institutes und des Bergcorps sind — wie man der „Voss. Ztg." schreibt — in Gährung; mehrere Professoren waren bereits gedrängt, ihre Vorlesungen einzustellen. Da es nun beliebt wurde, der Presse die Erwähnung oder gar Besprechung dieser Vorkommnisse zu verbieten, so erfährt man im Großen und Ganzen in Petersburg äußerst wenig von denselben. Schon scheint die Polizei zu besorgen, die Studenten der sämmtlichen hiesigen höheren Lehranstalten möchten sich vereinigen um von der Regierung das Zusammenkunftsrecht und andere weitgreifende Befugnisse zu ertrotzen, und sie trifft ihre Maßregeln; so ließ sie diejenigen, welche nicht hier ihren Wohnsitz haben, durch Namensunterschrift verpflichten, ungesäumt die Stadt zu verlassen, wenn der Fall eintreten sollte, daß die Institute, in welchen sie ihren Studien obliegen, geschlossen werden; im Weigerungsfalle würde man sie durch Gendarmen transportiren lassen. Mein Gewährsmann war zugegen als ein Polizeibeamter einem Studenten das gedruckte Schema zur Unterschrift vorlegte; der junge Mann bemerkte, unmöglich könne er seine Unterschrift geben, da er in einem fremden Hause für eine bestimmte Zeit als Lehrer angestellt sei und zudem ihm die Mittel fehlten, aus Petersburg zu gehen und sich, wenn auch nur vorübergehend anderwärts niederzulassen. Der Beamte wies einen gleichfalls gedruckten Befehl vor und bemerkte, daß er strenge Instruction habe, die Unterschrift zu verlangen; übrigens lebe er der Ansicht, es könne der Regierung nicht beikommen, Unschuldige polizeilich verfolgen zu lassen und nach seiner Meinung habe die Abgabe der Unterschrift nur die Bedeutung, im gegebenen Falle ohne Weiteres gegen die Unruhestifter energisch einschreiten zu können. Wie dem auch sein mag, jedenfalls ist ersichtlich, daß sich die Polizei beunruhigt fühlt und rüstet. — Wie mir eben gemeldet wird, kommen auch an Provinzial-Universitäten Unruhen vor; einige derselben sollen bereits geschlossen sein.

Türkei.

Constantinopel, 24. Novbr. Eine Gesandschaft aus Khiwa soll hierher unterwegs sein, die Geschenke des Khans an den Sultan und eine Art von Tribut in Silbermünzen mit sich führt. Aus Khokand wird ein mohammedanischer Prinz zum Besuche erwartet, der Sohn des gewesenen Herrschers Mehmed Aly, der eines der angesehensten Häupter der Ulemas in Central-Asien begleiten wird.

— 25. Novbr. Nach hier eingegangenen Mittheilungen ist in ganz Klein-Asien heftiger Frost eingetreten. Die Verbindungen zwischen den einzelnen Ortschaften sind theilweise unterbrochen und herrscht Besorgniß, daß in Folge dessen in den von der Hungersnoth heimgesuchten Bezirken der Nothstand sich noch steigern wird.

Danzig, den 27. November.

* [Auszug aus dem Protokoll der 65. Sitzung des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft vom 25. Novbr.] Anwesend die Herren Goldschmidt, Albrecht, Damme, Behrend, Hirsch, Gibsone, Petschow, Mix, Siedler, Steffens und Ehlers. — Herr Director Kohlert hierselbst ist vom K. Commerz- und Admiralitäts-Collegio als Sachverständiger für Roh- und Schmelzeisen sowie für Eisen- und Eisenfabrikate ein für alle Male vereidigt worden. — Die K. Regierung hat bekannt gemacht, daß bei Rixhöft ein zweiter Leuchtthurm erbaut worden ist, dessen Feuer am 1. Januar 1875 angezündet werden wird. — Die K. Direction der Ostbahn hat Tarifnachträge zum ostwestdeutschen, preußisch-ungarischen und ostdeutsch-russischen Verbandtarife mitgetheilt. Dieselbe hat ferner bekannt gemacht, daß die im ostdeutsch-russischen Verbandverkehr Seitens der Landworowo-Romner Eisenbahn für Getreidetransporte nach Königsberg gewährte Frachtermäßigung von 10 Procent auch auf den Verkehr mit den übrigen Ostbahn-Verbandstationen ausgedehnt ist. — In Aufnahme eines Gesuches zahlreicher hiesiger Handlungsfirmen soll beim Magistrate die möglichst schleunige Umpflasterung der Hopfengasse als dringend nothwendig beantragt werden. — Ueber das zwischen der Kaiserl. Werft und der Stadtgemeinde vereinbarte Project einer Arrondirung des Werftterrains, speciell über die Zuschüttung des Thrangrabens und die Anlage eines neuen Durchstichs, ist auf Erfordern des Herrn Handelsministers diesseits dahin berichtet worden, daß dasselbe zu Bedenken für die Interessen der Schifffahrt und der Holzflößerei keinen Anlaß biete, und in seiner Gesammtheit als ein für alle Theile durchaus vortheilhaftes befürwortet werden könne. Zugleich ist der Magistrat unter abschriftlicher Mittheilung dieses Berichtes ersucht worden, für die in dem Vertrage vorgesehene Fußgängerbrücke am Eingange des neuen Durchstichs nur eine Construction zuzulassen, welche für die Passage der Holzflöße 2c. einen freien Durchlaß von mindestens fünfzehn Metern Weite lassen würde. — Auf Antrag des Vorstandes der Handelsschule wurde deren Beitrag zu den Gasbeleuchtungskosten der Handels-Akademie auch für das Wintersemester 1874/75 auf die Corporations-Kasse übernommen. — Die Herren Börsen-Commissarien sind beauftragt, über die Einführung der Markrechnung für die Börsennotirungen die erforderlichen speciellen Vorschläge zu machen. — Ein aus dem Collegium eingebrachter Antrag auf Einrichtung von Fachcommissionen für die verschiedenen Handelsbranchen ist zur weiteren Bearbeitung an eine Commission überwiesen. — Der Etat der Corporation pro 1875 ist in Einnahme und Ausgabe auf 19,805 Reichsmark 95 Pfennige festgestellt worden.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.
Goldschmidt.

* Es ist eine Neugestaltung derjenigen Tarife in Aussicht genommen, welche für den Güterverkehr zwischen den Stationen russischer Eisenbahnen östlich und nördlich von Wirballen, Bialystock, Terespol und Brzest einer- und Stationen der Eisenbahnen des deutschen Reiches, der österreichischen Nordwestbahn und niederländischen Eisenbahn andererseits bestehen, soweit dieser Verkehr sich über Eydtkuhnen, Alexandrowo oder Sosnowice bewegt. Den neuen Tarifen werden das Betriebsreglement für Deutschland's Eisenbahnen vom 11. Mai 1874, gemeinsame reglementarische Bestimmungen, so wie eine einheitliche Klassifikation zu Grunde gelegt und die Tarifsätze in der Reichswährung ausgedrückt werden. Die neuen Tarife werden den bisherigen gegenüber theils Ermäßigungen, theils Erhöhungen der Tarifsätze, letztere in so weit das Einzelgut der ermäßigten Klassen in Betracht kommt, enthalten. Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen, bisher für diesen Verkehr in Kraft befindlichen Tarife außer Kraft treten, wird noch besonders festgesetzt; wahrscheinlich werden am 1. März 1875 die neuen Tarife in Kraft getreten sein.

* Für den Landkreis Danzig ist ein Kreistag auf Sonnabend, den 12. Dezember d. J., Vorm. 10 Uhr, im oberen Saale der Restauration von Martin, Brodbänkengasse 44, hierselbst anberaumt. Zu demselben stehen folgende Gegenstände auf der Tagesordnung: 1) die Wahl eines Ordners und dessen Stellvertreters für die Kreisversammlungen; 2) der Bau von Chausseen nach einer ausführlich ausgearbeiteten Proposition des Kreis-Ausschusses auf den Linien Stutthof-Steegen-Fischerbable, Steegen-Bohnsack, Nickelswalde-Printzlaff-Letzkauerweide mit einer Abzweigung von Printzlaff nach Freienhuben, Danzig-Grebin, Wotzlaff-Käsemark Grebin-Czatkau, Stüblau-Hohenstein, Hohenstein-Golmkau, Gr Kleschkau bis zur Kreisgrenze bei Grenzdorf, Praust-Straschin bis zur Kreisgrenze bei Kl. Böhlkau und Leegstrieß bis zur Kreisgrenze bei Ramkau (Die Gesammtlänge der 11 Linien beträgt nach der Proposition 126,040 Meter gleich etwa 16⅘ Meilen, und sind die Kosten dafür nach vorläufigen Ueberschlägen auf 1,091,120 Thlr. berechnet; hiervon werden in Abzug kommen die Kosten der Chausseestrecke Bohnsack-Steegen mit etwa 139,000 Thlr., welche die Regierung unter gewissen Bedingungen auf Staatsrechnung bauen und unterhalten will. Nach Abzug der Staatsbeihilfen, Vorsteuern und freiwilligen Beiträge soll der Rest vom Kreise getragen und durch eine 4proc. mit 1 Proc jährlich zu amortisirende Anleihe von 900,000 Reichsmark, und wenn diese noch nicht zureichen sollte, aus dem Capitalvermögen des Kreises gedeckt werden.) 3) Die Ablehnung des Amts eines stellvertretenden Amtsvorstehers seitens des Hofbesitzers Fr. Lange in Ziganckenberg; 4) die Vervollständigung der Vorschlagsliste in Betreff der zu Amtsvorstehern und deren Stellvertretern befähigten Personen für den Amtsbezirk Ziganckenberg; 5) die Niederlegung des Amts eines stellvertretenden Amtsvorstehers seitens des Oberlehrers Dr. Crone zu Jenkau; 6) die Regelung der Ortsverfassung von Praust; 7) die Abänderung des Maßstabes für die Vertheilung der Ort's-Communal-Abgaben in Emaus; 8) bis 10) die Wahl der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission pro 1875, der Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reclamationen pro 1875 und der Stellvertreter für die außerordentlichen Civilmitglieder der Kreis-Ersatz-Commission pro 1875 bis 1877.

* Briefsendungen 2c. für die Corvette „Gazelle" sind, der „Kiel. Ztg." zufolge, bis zum 10. Februar nächsten Jahres incl. noch nach Port Louis auf Mauritius, vom 11. Februar a. f. ab bis incl. 24. März k. J. nach Koepang auf Timior via Marseille-Batavia (von Batavia müssen die Sendungen durch Localdampfer nach Koepang befördert werden) und vom 25. März 1875 bis auf Weiteres nach Auckland auf Neuseeland — via Brindisi — zu dirigiren.

* Die in No. 8532 (29. Mai c Abendausgabe), von uns mitgetheilten Beschlüsse des Neustädter Kreistags, der am 27. Mai abgehalten wurde, bringt nunmehr auch das gestern ausgegebene „Kreisblatt des Neustädter Kreises" No. 72, unter dem Datum 24. November c.

Neustadt, 26. Nov. Gestern fand in den Räumen der weihnachtlich decorirten Turnhalle des Gymnasiums ein Bazar statt, den der hiesige Vaterländische Frauenverein zum Besten des hier im Juni eröffneten Augusta-Hospitals veranstaltet hatte. Stadt und Land hatten dazu nach Kräften beigetragen, davon zeugten die langen Tische, die der gespendeten Gaben voll waren. Galanteriewaaren, Stickereien aller Art, andere Handarbeiten und Wirthschaftsgegenstände erfreuten das Auge der Beschauer und regten zum Einkaufe an. Ein wohl assortirtes Büffet befriedigte die leiblichen Bedürfnisse der Einkaufenden. Auch auswärtige Herrschaften, die Frau Prinzessin Albrecht, die Oberhofmeisterin derselben, Gräfin Kaiserling-Neustadt hatten Geschenke übersandt. Die Einnahme des Bazars war denn auch für die Verhältnisse unserer Stadt und des Kreises eine nicht unbedeutende, sie belief sich auf 470 Thlr., die dem obengenannten außerordentlich segensreichen Institute unserer Stadt zu Gute kommen. Allen Gebern, den Mitgliedern des Vaterländischen Frauenvereins, vor allem der unausgesetzt thätigen Vorsitzenden desselben, Frau A. Genß, gebührt herzlicher Dank für diese gemeinnützigen Anstrengungen.

Strasburg, 26. Novbr. Seit mehreren Tagen weilt hier die Künstlergesellschaft Palm. Dieselbe besaß eine gewöhnliche Ziege, welche mit großen Schwierigkeiten von einem Mitgliede der Gesellschaft dressirt wurde und bei den Vorstellungen dem Publikum viel Ergötzen bereitete. Als nun diese Ziege eines Abends neben dem Wagen der Gesellschaft einen Augenblick ohne Aufsicht gelassen wurde, war sie plötzlich verschwunden und nach längerem Suchen fand man sie mit durchschnittenem Halse an der Drwenz. Bald wurde auch ermittelt, daß ein hiesiger Arbeiter das Thier getödtet habe; derselbe ist gefänglich eingezogen. In den letzten Wochen sind in der Stadt Neidenburg und im Kreise eine Mehrzahl von Einbrüchen, Brandstiftungen und schweren Körperverletzungen mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, deren Thäter noch nicht zu ermitteln gewesen sind. Es sind deshalb die Polizeibehörden und Beamten zur äußersten Wachsamkeit aufgefordert worden. — Eine Schule des hiesigen Kreises, welche mit einem evangelischen Lehrer besetzt ist, wird auch von einer beträchtlichen Zahl katholischer Kinder aus einer dem Schulorte benachbarten Ortschaft besucht. Diesen Kindern wird der confessionelle Religions-Unterricht von einem Lehrer der benachbarten katholischen Schule ertheilt und erhält derselbe dafür eine Remuneration von 30 Rs. jährlich von der betreffenden Gemeinde. Letztere hat nun den Beschluß gefaßt, auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts durch den katholischen Lehrer Verzicht zu leisten, ihre Kinder vielmehr in den Grundlehren des Christenthums durch den evangelischen Lehrer unterrichten zu lassen und die Ertheilung des confessionellen Unterrichts dem katholischen Geistlichen bei dem Confirmanden-Unterricht anheimzustellen. — Bekanntlich wurde gegen den Circus-Inhaber Myers, als er im Reg.-Bez. Marienwerder Vorstellungen gab, die Untersuchung deshalb eröffnet, weil er sein Gewerbe ohne den dazu erforderlichen Steuer-Legitimationsschein betrieb. Die Untersuchung wurde in Löbau geführt und ist jetzt vor dem dortigen K. Kreisgericht auf den 3. Februar 1875 ein Termin zur öffentlichen Verhandlung anberaumt. Wenn Myers dann verurtheilt werden wird, wird er Deutschland wohl schon verlassen haben. Warum man ihn als Ausländer ohne Caution hat weiter ziehen lassen, dürfte umsomehr befremden, als man gegen Inländer bei derartigen Contraventionen gerade nicht gelinde verfährt. — Der Futtermangel ist bei unsern Landwirthen so groß, daß sie alles Vieh welches sie ohne Nachtheil für ihre Wirthschaft irgend entbehren können, verkaufen. Zu diesem Mangel an Futter gesellt sich auch die Befürchtung, daß, wenn bald Frost eintreten sollte, sich ein großer Mangel an Wasser herausstellen wilde. Die vor einigen Tagen gefallene große Masse Schnee, verbunden mit dem seit gestern anhaltenden Thauwetter, wird diese Befürchtung wohl zerstreuen und der hiesigen Gegend neben der bekannten Grundlosigkeit unserer Wege auch das ersehnte Wasser bringen.

Pr. Holland, 26. Nov. Bei der gegenwärtig hier anwesenden Gehrmann'schen Theatergesellschaft haben zwei Mitglieder die Absicht, die Ehe mit einander einzugehen. Das neue Civilstandsgesetz schreibt vor, daß das Aufgebot auch am früheren Wohnorte erfolgen soll, wenn seit dem letzten Wohnungswechsel nicht ein halbes Jahr verstrichen. Das in Rede stehende Brautpaar hat aber im letzten halben Jahre seinen Wohnort nicht weniger als fünfzehnmal gewechselt; sollen nun die Aufgebote auch an 15 Stellen ausgehängt werden? Ein derartiger Fall ist im Gesetze nicht vorgesehen, während früher die dahin bezüglichen kirchlichen Vorschriften ein Aufgebot am Geburtsorte der Betheiligten resp. am Wohnorte der Eltern derselben verlangten — Heute früh hat man im Holzstalle eines hiesigen Kaufmanns die Leiche eines fremden Mannes vorgefunden. In den Taschen vorgefundene Papiere recognoscirten dieselbe als den Arbeiter Szillat aus Kraupischken, zuletzt beim Bau der Chaussee Marienburg-Neuteich beschäftigt. Er hatte seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht — Unsere zweite Lehrerstelle ist noch immer unbesetzt. Der Neuerwählte will sich der Verpflichtung, das Examen für Mittelschulen nachträglich zu machen, nicht unterziehen, was umsomehr auffällt, als er selbst, wie man hört, früher das Versprechen hiezu gegeben.

* Thorn, 26 Novbr. Die Weichsel ist heute fast ganz frei von Grundeis

— Ein polnischer Jude, welcher es sich zum Geschäfte machte, junge Mädchen in Königsberg gegen lockende Versprechungen zur Auswanderung nach Rußland zu verleiten, ist durch die Polizei verhaftet worden. Es sind bereits 6 solcher Mädchen ermittelt worden, an denen er seine Ueberredungskunst versucht hat.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Die heute fällige Berliner Börsen-Depesche war beim Schluß des Blattes noch nicht eingetroffen.

Bremen 26. Novbr. Petroleum (Schlußbericht.) Standard white loco zu 10 Mk. 60 Pf. Bedeutendes Geschäft.

Wien 26 Nov. (Schlußcourse.) Papierrente 69 95, Silberrente 74,75, 1854r Loose 103,00, Bankactien 996,00, Nordbahn —, Creditactien 234 00, Franzosen 303 50, Galizier 40,75, Kaschau-Oderberger 134 80, Nordwestbahn 142 00, do. Lit. B. 63 50, London 110 60, Hamburg 54 00, Paris 44 10, Frankfurt 92 30, Creditloose 168 00, 1860er Loose 109,70, Lomb. Eisenb. 32,25, 1864er Loose 138 75, Unionbank 16 75, Anglo-Austria 46 00, Böhm. Westb. 200,00, Napoleons 91, Ducaten 5 26, Silbercoupons 105 25, Elisabethbahn 193 50, Ungarische Prämienloose 82 00, Preuß Banknoten 1,63⅝ Amsterdam 93,60 Pardubitz 152 00.

London, 26. Nov. Bankausweis. Totalreserve 9,291,609, Notenumlauf 25,833,105, Baarvorrath 20,121,114, Portefeuille 7,456,157, Guthaben d. Priv. 17,826, 67, Guth. d. Staats 4,475,78, Notenreserve 8,485,950, Regierungssicherheit 13,534,656 Pfd. St.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 27 November.

Weizen loco sehr fest, pr Tonne von 2000 ℔.
fein glasig u. weiß 30 7℔ 68-70 Rs Br.
hochbunt 32 35℔ 64 66 Rs Br.
hellbunt 32 4℔ 62 64 Rs Br. — 58-68 Rs bez
bunt 126 32℔ 60 63 Rs Br.
roth 32 7℔ 57 60 Rs Br
ordinär 126-134℔ 50 60 Rs Br.

Regulirungspreis 126℔. bunt lieferbar 63 Rs
Auf Lieferung 126℔ bunt pr April-Mai 195 R.-Mark Br., 192 M. Gd., pr Mai-Juni 195 M. Br., 192 M. Gd.

Roggen loco fester, pr Tonne von 2000℔. 127/8℔. 55½ Rs.
Regulirungspreis 120℔. lieferbar 52 Rs
Auf Lieferung pr April-Mai 153 R.-Mark Br.

Gerste loco pr Tonne von 2000 ℔. große 115℔. 59 Rs.

Rübsen loco pr Tonne von 2000℔. 81⅓ Rs. Regulirungspreis 81 Rs

Wechsel- und Fondscourse London, 8 Tage 6. 24¾ Br. Amsterdam, 8 Tage 144¼ Gd., do. 2 Monat 143¾ Gd. Belgische Bankplätze, 8 Tage 81⅚ Gd. 4½ % Preußische Consolidirte Staats-Anleihe 105⅞ Gd. 3½ % Preußische Staatsschuldscheine 91¼ G. 3½ % Westpr. Pfandbriefe, ritterschaftlich 86¼ Gd., 4% do. do 95¼ Gd., 4½ % do. do 101⅛ Gd., 5% do. do 103½ Gd. 5 % Danziger Maschinenbau-Actien-Gesellschaft 29 gem. 5% Danziger Hypotheken-Pfandbriefe 99 Gd 5% Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe 99½ B 5% Marienburger Ziegelei- und Thonwaaren-Fabrik 100 Br.

Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Danzig 27 November 1874

Getreide-Börse. Wetter: regnerisch. Wind: Nord-Ost.

Weizen loco fand auch heute bei spärlichem Angebot gute Frage besonders in feiner Waare und zu vollen festen Preisen, doch blieb rother und Sommerweizen vernachlässigt und schwer verkäuflich. Gehandelt wurden heute 230 Tonnen und bezahlt für Sommer- 132 3℔. 58 Rs, 134 5℔. 59 Rs, roth 12 (5℔. 58 Rs, 131℔. 59 Rs, bunt 128℔. 63 Rs, hellfarbig bezogen 127 8℔. 62 Rs, hellfarbig 26℔. 64 Rs, hellbunt 130 ℔ 65, 65⅓, 65½ Rs, hochbunt und glasig 13 ℔. 65½ Rs. 133/4℔. 67 Rs, weiß 128℔. 67 Rs, 130℔ 67, 68 Rs pr Tonne Termine fest, April-Mai und Mai-Juni 95 Mrk. Br., 192 Mrk. Gd. Regulirungspreis 63 Rs

Roggen loco fester, 123 4℔. 53⅔ Rs, 127℔., 127/8℔. 54⅔, 55¼ Rs pr Tonne bezahlt. Umsatz 20 Tonnen. Termine still, April-Mai 153 Mark Br. — Gerste loco kleine gelbe 105℔. 50 Rs, bessere 10 ℔ 52 Rs, große 11 ℔. 58 Rs, 11 ℔. 59 Rs pr Tonne bezahlt. — Wicken loco brachte 54 Rs pr To. — Hafer loco 56 Rs pr Tonne. — Rübsen loco 81⅓ Rs. — Spiritus loco ist zu 18¼ Rs verkauft.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, 27 Novbr Wind ONO.
Angekommen: Great Yarmouth (SD.), Kirton, Swinemünde, leer.
Gesegelt: Saga (SD), Aitken, Leith, Getreide. Cynthia, Grant, Grimsby, Holz. — Activ (SD.), Schultz, Copenhagen, Getreide.
Nichts in Sicht.

Thorn, 26. Novbr — Wasserstand: — Fuß 4 Zoll. Wind: W Wetter: trübe

Meteorologische Beobachtungen.

Novbr.	Stunde	Barometer-Stand in Par.-Linien	Thermometer im Freien.	Wind und Wetter.
26	4	338,77	+ 2,9	NW., flau, hell, bewölkt.
27	8	338 90	+ 1,8	SSW., flau, Regen.
	12	338,59	+ 2,7	SSW., flau, bezogen.

Ausverkauf wegen Geschäftsverlegung.

Sämmtliche noch vorräthigen Gegenstände in Hüten, Hauben, Coiffüren, Bändern, Shawls und Tüchern, wie alle zum Putz und Besatz gehörigen Artikel habe ich mich entschlossen, vor meinem Umzuge nach Langgasse 66 ganz bedeutend unter den bisherigen Preisen zu verkaufen und empfehle dieselben zu Weihnachtseinkäufen besonders.

S. Abramowsky, Langgasse 3.

L. J. Goldberg's Weihnachts-Ausverkauf

beginnt am 1. December. (5549

Gr. Gerbergasse No. 3.

Größtes Lager aller Arten Uhren

bei **W. MANNECK,** Uhrmacher.

Gr. Gerbergasse No. 3.

Billigste Preise. Reelle Garantie. Werkstatt für Reparaturen.

Aufträge von außerhalb werden prompt effectuirt.

Heute Morgens 4 Uhr wurden durch die Geburt eines gesunden Mädchens erfreut (5601

Adolf Preuß und Frau.

Saalfeld, 26. November 1874.

Statt besonderer Anzeige.

Heute Morgens 9 Uhr wurde meine liebe Frau von einem kräftigen Knaben sehr schwer aber glücklich entbunden.

Carthaus, den 26. November 1874.

5594) **Kirschner,** Kreissecretair.

Die Verlobung unserer jüngsten Tochter **Emma** mit dem Kaufmann Herrn **Paul Dahmer** zeigen wir ergebenst an.

Stadtgebiet, 26. Novbr. 1874.

Eduard Wilke

5636) nebst Frau.

Den am 26. d. M. in Goschin an einem Gehirnleiden erfolgten Tod unserer innig geliebten Mutter, Groß- und Schwiegermutter, der verwitttweten Frau Rendant **Charlotte Amalie Oneisner, geb. Feuer,** zeigen wir statt besonderer Meldung tief betrübt an.

Danzig, den 26. November 1874.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 1. December, vom Leichenhause des Kirchhofes der Marienkirche aus Vormittags 9 Uhr statt. (5613

Die Beerdigung des Herrn Schlüter findet Sonntag Morgens 9 Uhr vom Leichenhause des katholischen Kirchhofes an der Schießstange aus statt.

Wilsons Dampfer-Linie

Hull—Danzig.

Dampfer **Milo,** Capt. Pashby hier fällig am 2. December.

Dampfer **Irwell,** Capt. Lowery, **Abgang** von **Hull** am 5. December.

F. G. Reinhold,

5639) Danzig.

Für die Herren

Conditoren.

Marzipanmasse, (12 M. 6 ℔.) per Ctr. 35 Thlr., sowie fertig angewirkte Masse, schön geschmeidig zum Verarbeiten und zart, per Ctr. 28 Thlr., offerirt in jeder Quantität von 25 Pfund ab. (5599

Carl Grosse, Conditor in Marienburg.

Frische

Kieler Sprotten, Strasburger Gänseleber-Pasteten, Trüffel-Leberwürste, Astrachaner Perl-Caviar, Neuschat. u. Chester-Käse

empfiehlt

J. G. Amort,

Langgasse 4. (5620

Thorner Pfefferkuchen

von **Gustav Weese,**

Englische Biscuits

von **Huntley & Palmers** in London

empfiehlt

J. G. Amort.

Langgasse 4.

Malaga-Weintrauben, Italienische Prünellen, Marokkaner Datteln, Italienische Maronen, Catharinen-Pflaumen Astrachan. Schotenkerne

empfiehlt

J. G. Amort,

Langgasse No. 4.

Sämmtliche Neuheiten in

Herbst- und Winter-Jaquets, Paletots und Rotonden

für Damen und Mädchen,

Anzüge und Ueberzieher

für Knaben von 2—16 Jahren

empfiehlt in großartigster Auswahl zu auffallend billigen Preisen

Peril, Langgasse 70.

In bester Qualität

engl. Regenröcke, Regenschirme, Unterkleider, Reisedecken, Plaids

empfiehlt bei größter Auswahl (5628

F. W. Puttkammer.

Staats-Prämien-Loose.

Alle Arten Prämienloose, deren Vertrieb im Deutschen Reiche gestattet ist, verkaufe ich auf monatliche Abzahlung.

Martin Goldstein,

Bank- und Wechsel-Geschäft.

5579) **10. Langenmarkt 10.**

	Haupttreffer	
Cöln-Mindener Prämien-Loose	Rℓ. 60,000	Ziehung am 1. December a. c.
Oesterreich. 1864er Loose	fl. 200,000	

Zu Weihnachtsgeschenken

beste und dauerhafteste Pelzwaaren jeder Art stets vorräthig

in meiner Fabrik.

F. A. Hoffmann,

4. Wollwebergasse 4. (5630

Wegen vorgerückter Saison

empfehle

mein großes Lager fertiger

Hüte, Hauben, Coiffüren, Capotten und Baschlicks

zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Zu Fest-Geschenken

sind in dem neuesten Arrangement folgende Artikel eingetroffen.

Morgenhäubchen, garnirt und ungarnirt, Fichus, Westen, Fraisen, Kragen u. Stulpen, schwarze Stulpen mit Pelzbesatz, Schleifen, Schleier, weisse u. bunte Damenhalstücher, Glacéhandschuhe, Perlgürtel etc.

Weisse Atlas-Kragen.

Gleichzeitig mache darauf aufmerksam, daß ich Garnituren für Ball- und Gesellschaftsroben ausführe.

Schärpen-Bänder in allen Farben vorräthig.

Caecilie Wahlberg,

Ecke Langgasse. 17. Wollwebergasse 17. Ecke Langgasse.

Regenschirm-Reparaturen auch neue Bezüge werden schnell u. billig gemacht bei **B. Schlachter,** Ww., Breitg. 5, n. a. H.

Eine **Kindergärtnerin,** ein **Stubenmädchen** für außerhalb Danzig, weist nach **J. Heldt,** Breitgasse 114. (5610

Wiener Knoblauchwurst und Westphälische Methwurst in ganz vorzüglicher Qualität empfiehlt die feine Fleischwaaren- u. Wurst-**Fabrik** von

Gustav Illmann,

Gr. Krämergasse 4.

NB. Auswärtige Bestellungen werden auf das Pünktlichste ausgeführt.

Cigarren-Ausverkauf.

Um unser Lager vor dem Eintreffen der in Hamburg persönlich gemachten colossalen Einkäufe zu räumen, geben wir folgende Cigarren zu und unterm Kostenpreise ab.

No. 20 Phönix-Façon	früher	20 Rℓ	jetzt	16⅔	Rℓ	p. M.
„ 22 kl. Façon	„	20	„ „	16⅔	„	„
„ 12 Londres-	„	16⅔	„ „	13⅓	„	„
„ 25	„	13⅓	„ „	10⅔	„	„
„ 30	„	10	„ „	6⅔	„	„

Sämmtliche Cigarren sind vorzüglich in Qualität und können wir für weißen tadellosen Brand Garantie leisten. Diverse Restpartien ff. Havana's geben ebenfalls zum Kostenpreise ab.

Probezehntel nach außerhalb werden bei Einsendung des Betrages **prompt** effectuirt Hundegassen- und Melzergassen-Ecke 37.

Louis Schwaan & Co.

Getreide- und Mehlsäcke

empfiehlt

N. T. Angerer,

Langenmarkt 35.

Signatur gratis.

Farmersäcke,

um damit zu räumen, bedeutend unter dem Kostenpreise.

Aechte Brüsseler

Point-Spitzen,

Aechte Brüsseler

Point-Barben,

Aechte Brüsseler

Point-Taschentücher

empfing ich auf kurze Zeit in Commission. (5637

August Wötzel,

10. Langgasse 10.

Ein completes **Fuhrwerk** (Einspänner), neuer Kastenwagen, neues Geschirr, nebst Pferd, ist für den festen Preis von 90 Thlr. sofort zu verkaufen.

Hoch-Stüblau.

Groddecks Hotel.

Ein ländl. Hypotheken-Document

über 4750 Thlr. ist Umstände halber mit Damno sofort zu cediren.

Näheres Hotel de St. Petersburg, Zimmer No. 10. Sprechstunden von 9—1 Uhr Vormittags und von 2—4 Uhr Nachmittags. (5635

Ein tüchtiger Conditorgehilfe, zur 2ten Stelle wird zum 15. December oder 1. Januar gesucht.

Adressen unter No. 5537 werden in der Expedition dieser Zeitung erbeten.

Euler's Leihbibliothek

Heiligegeistgasse No. 124 empfiehlt sich einem hiesigen wie auswärtigen Publikum.

Magdeburger Sauerkohl

erhielt und empfiehlt

G. A. Rehan.

Restaurant

Dominikaner-Halle

empfiehlt eine reichhaltige Speise-Karte a la carte zu jeder Tageszeit, sowie ein vorzügliches Actien-Bier vom Faß. Neue auswärtige Bedienung.

Telegraphen-Halle.

Heute Abend

Königsberger Rinderfleck.

Frische holst. Austern u. Rebhühner empfiehlt

5253) **C. Nürnberg,** Engl. Haus.

Spliedt's Salon

in Jäschkenthal.

Sonntag, den 29. November:

Concert.

Anfang 4 Uhr. Entree bekannt. **F. Keil.**

Sonnabend den 28. Novbr. c., Abends 7 Uhr im großen Saale des Schützenhauses: Aufführung von **J. Haydn's Schöpfung** für Chor, Soli und Orchester unter Mitwirkung des Fräulein Elsbeth **Doniges** aus Breslau und des Herrn Julius **Schmock** aus Berlin.

Numerirte Sitzplätze a 1 Rℓ, nicht numerirte a 20 Sgr., Stehplätze a 15 Sgr, Text a 2½ Sgr sind in der Musikalien-Handlung von Herrn **C. Ziemssen,** Langgasse 77 zu haben. [4870

Der Vorstand des Danziger Gesangvereins.

Brandstäter. Collin. H. Czwalina. A. Hein. E. Hoene. C. Ziemssen.

Theater-Anzeige.

Sonnabend, den 28. Nov. bleibt das Theater geschlossen.

Sonntag, 29. November. (Abonnem. susp.) Neu einstudirt: **500,000 Teufel.** Posse mit Gesang in 3 Acten und 6 Tableaux von Jacobson und Thalburg. (Sulfuria . . . Frau **Lang-Ratthey.**) Vorher: **Im Vorzimmer Sr. Excellenz.** Lebensbild in 1 Act von R. Hahn.

Selonke's Theater.

Sonnabend, den 28. Nov.: **Gastspiel des beliebten Balletmeisters Signore Guiseppe Cecchetti vom Teatro della Scala in Mailand.** U. A.: **Eine kleine Erzählung ohne Namen.** Lustspiel. **Fritzchen und Lieschen.** Musikalisches Genrebild.

Einer Privatgesellschaft wegen ist mein Geschäft morgen geschlossen.

J. Mohr.

5621) **Weiß's Caffe-Haus.**

Unserm lieben Schwager, dem Schuhmacher Herrn Böök, zu seinem heutigen Wiegenfeste ein dreimal donnerndes Hoch. (5622

Danzig, den 27. Novbr. 1874.

Auf dem Wege von der Heiligengeistgasse bis zur Hintergasse ist ein schwarzer Kindermantelkragen, mit Krimmer besetzt, verl. Wiederbr. Belohn Hinterg. 10, 3 Tr.

Der anonyme Fragesteller in der gestrigen Abendzeitung, der sich so freigebig meines Namens bedient, mag sich persönlich von mir Bescheid holen. Er soll ihn reichlich erhalten und ich bin dazu Langgasse 54, heute Abend 6 Uhr, bereit. Die Veröffentlichung der Resultate unserer Besprechung stelle ich ihm dann anheim. Für gefällige Belehrung, wie man denunciren muß, besten Dank; man kann nie genug lernen.

F. Behrendt de Cuvry.

Dombau-Lotterie,

Loose a 1 Rℓ bei **Th. Bertling,** Gerberg. 2.

Th. Bertling's deutsche, französische u. englische Leihbibliothek, Jopengasse 10. Täglich von 9—1 und 2—6 Uhr. (5615

Verantwortlicher Redakteur H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Hierzu eine Beilage.